

1. Änderungstarifvertrag

vom 7. April 2020

zum Entgelttarifvertrag vom 13. Juni 2007 (TV UK-Entgelt)
der Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm
(TV UK-Entgelt Ä1)

gültig ab 1. Januar 2020

Zwischen

**Arbeitgeberverband der Universitätsklinika (AGU) e. V.,
vertreten durch den Vorstand**

einerseits und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

Präambel

¹Die Tarifvertragsparteien integrieren mit Abschluss dieses Tarifvertrages die Entgeltordnung als Anlage in den Entgelttarifvertrag (TV UK-Entgelt). ²Eine Eingruppierung nach §§ 22, 23 BAT einschließlich der Vergütungsordnung, die §§ 1, 2 und 3 des Tarifvertrags über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen TdL) mit Anlagen 1 und 2 findet mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht mehr statt. ³Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages am 1. Januar 2020 erfolgt die Eingruppierung der Arbeitnehmerinnen in die Entgeltordnung nach § 2 dieses Tarifvertrages. ⁴Die Überleitung der Arbeitnehmerinnen in die Entgeltordnung (Anlage D zu § 2) ist im Tarifvertrag zur Überleitung der Arbeitnehmerinnen in die Entgeltordnung (TVÜ UK-EGO) geregelt.

⁵Die Tarifvertragsparteien integrieren ferner mit Abschluss dieses Tarifvertrages die Entgelttabellen als Anlagen A und B sowie die Zulagentabellen als Anlage C in den Entgelttarifvertrag. ⁶Bisher haben die Tarifvertragsparteien gesonderte Tarifverträge über Entgelte für die Beschäftigten (TV UK-E 09/10, TV UK-E 2010/2011, TV UK-E 2012/2013, TV UK-E 2014/2015, TV UK-E 2016/2017, TV UK-E 2018/2019, TV UK-E 2019/2020) geschlossen. ⁷Diese Handhabung endet mit Integration der Entgelttabellen als Anlagen A und B sowie der Zulagentabellen als Anlage C in den Entgelttarifvertrag. ⁸Die Anlagen sind gesondert kündbar.

§ 1 Ersetzung bisheriger tarifvertraglicher Regelungen

¹Die nachwirkende tarifvertragliche Regelung des § 4 TV UK-E 09/10 wird ersetzt.

²Die in § 4 Abs. 2 TV UK-E 09/10 geregelte Zulage in Höhe von 100 Euro für eine abgeschlossene Fachweiterbildung ist in die Entgelttabelle für den Pflege- und Funktionsdienst eingeflossen. ³Gleiches gilt für die in § 4 Absatz 4 TV UK-E 09/10 geregelte Zulage für Leitungen in der Pflege.

§ 2 Änderung des Tarifvertrages

Der Entgelttarifvertrag (TV UK-Entgelt) vom 13. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Eingruppierung

(1) ¹Die Eingruppierung der Arbeitnehmerinnen richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage D – Entgeltordnung. ²Die Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert ist.

(2) ¹Die Arbeitnehmerin ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr nicht nur vorübergehend ausgeübte Tätigkeit entspricht. ²Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. ³Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden, zum Beispiels vielseitige Fachkenntnisse, sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. ⁴Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. ⁵Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. ⁶Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der Arbeitnehmerin bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

¹Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen einschließlich Zusammenhangsarbeiten, die bezogen auf den Aufgabenkreis der Arbeitnehmerin, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. ²Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. ³Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

(3) Die Eingruppierung der Arbeitnehmerin ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

(4) ¹Ist der Arbeitnehmerin eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr übertragene Tätigkeit gemäß Absatz 2 Satz 1 nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie gemäß Absatz 2 Satz 2 bis Satz 6 den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer bisherigen Entgeltgruppe entspricht, und hat die Arbeitnehmerin die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen mindestens sechs Monate lang ausgeübt, ist sie mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 3 Absatz 1 sinngemäß.

(5) Wird der Arbeitnehmerin vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer bisherigen Entgeltgruppe

entspricht, gilt § 3 Absatz 1 sinngemäß.

- (6) ¹Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. ²Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen von bis zu sechs Monaten wird die sechs Wochen übersteigende Zeit nicht in die Sechsmonatsfrist nach Satz 1 eingerechnet; die Frist nach Satz 1 läuft nach Beendigung der Unterbrechung weiter. ³Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen von über sechs Monaten beginnt die Frist nach Satz 1 nach Beendigung der Unterbrechung von neuem.
- (7) Die Tarifvertragsparteien nehmen zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten eine Evaluation der Entgeltordnung vor, die bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein soll.

Protokollerklärung zu § 2 Absätze 1 bis 6:

Die Grundsätze der korrigierenden Rückgruppierung bleiben unberührt.

2. In § 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wurde einer Arbeitnehmerin vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen und wird im unmittelbaren Anschluss diese Tätigkeit dauerhaft übertragen, wird die Arbeitnehmerin hinsichtlich der Stufenzuordnung abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 4 in der höheren Entgeltgruppe so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem Zeitpunkt der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt.“

3. § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Arbeitnehmerin erhält monatlich ein Tabellenentgelt nach der jeweils gültigen Entgelttabelle der Anlage A oder B sowie Zulagen nach der jeweils gültigen Anlage C.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

4.1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Jede Entgeltgruppe der Entgelttabellen umfasst grundsätzlich sechs Stufen. ²Davon abweichende Eingangs- beziehungsweise Endstufen sind in den Entgelttabellen abschließend geregelt.“

4.2. Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Davon abweichende Stufenlaufzeiten sind in der Entgelttabelle abschließend geregelt.“

4.3. In Absatz 9 wird Satz 2 eingefügt:

„²Eine Arbeitnehmerin mit einem Entgelt der vorletzten Stufe kann ein bis zu einer Stufe höheres Entgelt und bis zu 10 vom Hundert der Stufe 2 zusätzlich erhalten.“

¹Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3. ²Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4. ³Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

4.4 In Absatz 9 werden die Sätze 6 und 7 eingefügt:

„⁶Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe erfolgt die betragsmäßige Zuordnung zum neuen Tabellenentgelt der höheren Entgeltgruppe in der Stufe, in der die Arbeitnehmerin mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhält. ⁷Erhält die Arbeitnehmerin eine Stufenvorweggewährung (Sätze 1, 2 beziehungsweise 3) wird für die Zuordnung zum neuen Tabellenentgelt nur das bisherige Tabellenentgelt herangezogen.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Allgemeine Regelungen zu den Stufen und Eingruppierungsänderungen

(1) Die Arbeitnehmerinnen erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.

(2) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Arbeitnehmerinnen derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 100 Euro in den Entgeltgruppen 2 bis 9A, 8T / P-UK 5 bis P-UK 8 beziehungsweise weniger als 150 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 14 / P-UK 9 bis P-UK 15, so erhält die Arbeitnehmerin während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich 100 Euro beziehungsweise 150 Euro. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.

⁴Arbeitnehmerinnen, die zum Zeitpunkt der Höhergruppierung maximal drei Monate vor dem Aufstieg in die nächste Stufe der bisherigen Entgeltgruppe stehen, werden so gestellt, als hätten sie die Zeit von maximal drei Monaten bis zum nächsten Stufenaufstieg in der bisherigen Entgeltgruppe bereits zurückgelegt. ⁵Anschließend wird eine betragsgemäße Höhergruppierung vorgenommen. ⁶Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.

⁷Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die Arbeitnehmerin der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen, die bisher erreichte Stufenlaufzeit der aktuellen Stufe in der höheren Entgeltgruppe wird in die niedrigere Entgeltgruppe mitgenommen. ⁸Bei einer Rückgruppierung von einer höheren Entgeltgruppe in eine niedrigere Entgeltgruppe, in die die Arbeitnehmerin bereits eingruppiert war, wird die Arbeitnehmerin der Stufe zugeordnet, in der sie sich befinden würde, wenn sie die gesamte Zeit in der niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wäre. ⁹Die Arbeitnehmerin erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 7 oder Satz 8 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. ¹⁰Absatz 2 Satz 2 findet in Fällen der Sätze 7 und 8 keine Anwendung.

(3) ¹Für eine Änderung der Eingruppierung, die mit einem Tabellenwechsel zwischen der Entgelttabelle in Anlage A und der Entgelttabelle Pflege- und Funktionsdienst in Anlage B einhergeht, wird das bisherige Tabellenentgelt herangezogen und unmittelbar die betragsgemäße Zuordnung zum neuen Tabellenentgelt der anderen Tabelle ermittelt. ²Etwaige dazwischenliegende Ent-

geltgruppen bleiben außer Betracht. ³Die Stufenlaufzeit in der neuen Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Eingruppierungsänderung.

6. Nach § 6 wird § 6a eingefügt:

„§ 6a Besitzstand und Höhergruppierung

¹Besitzstandszulagen werden so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird beziehungsweise die sonstigen Voraussetzungen nach bisherigem Recht erfüllt waren. ²Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe wird das individuelle Tabellenentgelt zugrunde gelegt, das sich zusammensetzt aus bisherigem Tabellenentgelt und der Besitzstandszulage. ³Übersteigt das individuelle Tabellenentgelt nach Satz 2 das neue Tabellenentgelt, wird der Unterschiedsbetrag als neue Besitzstandszulage fortgezahlt. ⁴Unterschreitet das individuelle Tabellenentgelt nach Satz 2 das neue Tabellenentgelt, wird ausschließlich das neue Tabellenentgelt gezahlt. ⁵Die nach Satz 3 ermittelte Besitzstandszulage wird mit künftigen Stufensteigerungen verrechnet. ⁶Soweit die Endstufe erreicht ist, wird die Besitzstandszulage fortgezahlt.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

7.1. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 2 können die Anlagen A, B und C mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats frühestens zum 31. Januar 2022 in Schriftform gekündigt werden.“

7.2. Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Abweichend von Absatz 2 kann die Anlage D mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres in Schriftform gekündigt werden. ²Die Kündigung ist frühestens zum 31. Dezember 2023 möglich. ³Die Nachwirkung wird ausgeschlossen.“

8. Die Anlagen werden durch die Anlagen A bis D ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Anlagen

Anlage A: Entgelttabelle (gültig ab 1. Januar 2020)

Anlage B: Entgelttabelle Pflege- und Funktionsdienst (gültig ab 1. Januar 2020)

Anlage C:

- Teil 1 Zulagen für Bewährungs-, Zeit-, Tätigkeits- oder Fallgruppenaufstiege (gültig ab 1. Januar 2020)

- Teil 2 Zulagen aus Anlage D Teil C Ziffer 22 – Lehrkräfte an Schulen (gültig ab 1. Januar 2020)

Anlage D: Entgeltordnung

Anlage A

Entgelttablelle gemäß § 4 TV UK-Entgelt

gültig ab 1. Januar 2020 (Angaben monatlich in Euro)

Entgeltgr. UK	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
E14 UK	4.394,00 €	4.853,00 €	5.124,00 €	5.518,00 €	6.143,00 €	6.471,00 €
E13 UK	4.070,00 €	4.497,00 €	4.720,00 €	5.163,00 €	5.778,00 €	6.027,00 €
E12 UK	3.674,00 €	4.053,00 €	4.589,00 €	5.056,00 €	5.652,00 €	5.922,00 €
E11 UK	3.556,00 €	3.923,00 €	4.186,00 €	4.589,00 €	5.171,00 €	5.432,00 €
E10 UK	3.437,00 €	3.790,00 €	4.053,00 €	4.319,00 €	4.826,00 €	4.947,00 €
E9 UK	3.077,00 €	3.379,00 €	3.533,00 €	3.963,00 €	4.291,00 €	4.562,00 €
E9A UK	2.990,00 €	3.284,00 €	3.485,00 €	3.757,00 €	3.985,00 €	4.184,00 €
E8 UK	2.903,00 €	3.188,00 €	3.316,00 €	3.430,00 €	3.559,00 €	3.645,00 €
E7 UK	2.735,00 €	3.000,00 €	3.172,00 €	3.301,00 €	3.397,00 €	3.489,00 €
E6 UK	2.687,00 €	2.951,00 €	3.084,00 €	3.204,00 €	3.287,00 €	3.371,00 €
E5 UK	2.595,00 €	2.847,00 €	2.962,00 €	3.091,00 €	3.182,00 €	3.245,00 €
E4 UK	2.483,00 €	2.719,00 €	2.872,00 €	2.962,00 €	3.058,00 €	3.107,00 €
E3 UK	2.448,00 €	2.680,00 €	2.745,00 €	2.847,00 €	2.923,00 €	2.994,00 €
E2 UK	2.286,00 €	2.499,00 €	2.564,00 €	2.628,00 €	2.768,00 €	2.917,00 €
Besondere Vergütungsgruppen						
E8T UK	3.000,00 €	3.188,00 €	3.316,00 €	3.559,00 €	3.884,00 €	4.289,00 €
Überleitungsvergütungsgruppen						
E13UE UK		4.497,00 €	4.720,00 €	5.124,00 €	5.518,00 €	6.135,00 €
E9Y UK	3.077,00 €	3.379,00 €	3.533,00 €	3.963,00 €		
				nach 7 J. St. 3		
E9Z UK	3.077,00 €	3.379,00 €	3.533,00 €	3.963,00 €	4.291,00 €	
			nach 5 J. St. 2	nach 7 J. St. 3	nach 6 J. St. 4	
E3Z UK	2.448,00 €	2.680,00 €	2.745,00 €	2.847,00 €	2.923,00 €	
E2Y UK	2.358,00 €	2.579,00 €	2.655,00 €	2.758,00 €	2.833,00 €	2.885,00 €
E2Z UK	2.286,00 €	2.499,00 €	2.564,00 €	2.628,00 €	2.768,00 €	

Anlage B

Entgeltabelle Pflege- und Funktionsdienst gemäß § 4 TV UK-Entgelt

gültig ab 1. Januar 2020 (Angaben monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
		nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5	nach 6 Jahren in Stufe 6
PUK15		4.949 €	5.214 €	5.480 €	5.745 €	6.011 €	
PUK14		4.743 €	5.008 €	5.274 €	5.539 €	5.805 €	
PUK13		4.536 €	4.750 €	4.964 €	5.178 €	5.392 €	
PUK12		4.330 €	4.544 €	4.758 €	4.972 €	5.186 €	
PUK11		4.124 €	4.302 €	4.480 €	4.657 €	4.897 €	
PUK10			3.969 €	4.279 €	4.505 €	4.655 €	
PUK9L		3.423 €	3.534 €	3.644 €	3.856 €	4.068 €	
PUK9			3.839 €	3.997 €	4.162 €	4.373 €	4.533 €
PUK8		3.349 €	3.476 €	3.588 €	3.801 €	4.014 €	4.176 €
PUK7		3.114 €	3.350 €	3.477 €	3.645 €	3.856 €	4.021 €
PUK6	2.718 €	2.873 €	3.039 €	3.204 €	3.287 €	3.444 €	
PUK5	2.456 €	2.680 €	2.745 €	2.847 €	2.923 €	3.107 €	

Anlage C – Teil 1

Zulagen für Bewährungs-, Zeit, Tätigkeits- oder Fallgruppenaufstiege

gültig ab 1. Januar 2020

Aufstieg von Vergütungsgruppe aus BAT			
II a nach I b	389,00 €	Kr XII nach XIII	420,00 €
III nach II a	454,00 €	Kr XI nach XII	275,00 €
IV a nach III	345,00 €	Kr X nach XI	281,00 €
IV b nach IV a	409,00 €	Kr IX nach X	262,00 €
V a/b nach IV b	381,00 €	Kr VIII nach IX	240,00 €
V c nach V a/b	199,00 €	Kr VII nach VIII	227,00 €
VI a/b nach V c	255,00 €	Kr VI nach VII	255,00 €
VII nach VI a/b	227,00 €	Kr V nach VI	221,00 €
VIII nach VII	156,00 €	Kr Va nach VI	134,00 €
IX a nach VIII	57,00 €	Kr V nach Va	92,00 €
IX b nach IX a	85,00 €	Kr IV nach V	171,00 €
X nach IX	106,00 €	Kr III nach IV	171,00 €
		Kr II nach III	171,00 €
		Kr I nach II	128,00 €

Anlage C – Teil 2

gültig ab 1. Januar 2020

Anlage D - Entgeltordnung Teil C Ziffer 22 - Lehrkräfte an Schulen, Protokollerklärungen	Entgelt- gruppen	Euro / Monat
Nummer 1	E 9	150,00
Nummer 2	E 13 FG 2	250,00
Nummer 3	E 13 FG 3	100,00
Nummer 4	E 13 FG 4 E 14 FG 1	200,00
Nummer 5	E 14 FG 3	500,00

Anlage D

Entgeltordnung

Inhaltsverzeichnis

Teil A Allgemeiner Teil	13
Teil B Pflegedienst	16
1. Beschäftigte im Pflege- und Funktionsdienst	16
2. Leitende Beschäftigte im Pflege- und Funktionsdienst	20
Teil C Gesundheitsberufe	22
1. Technische Assistentinnen	22
2. Physiotherapeutinnen	24
3. Logopädinnen	25
4. Ergotherapeutinnen	25
5. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen	25
6. Musik- und Kunsttherapeutinnen	25
7. Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte	26
8. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen	26
9. Diätassistentinnen	27
10. HNO-Audiologie-Assistentinnen	28
11. Orthoptistinnen	29
12. Rettungsdienst	30
13. Sterilisationsassistentinnen	30
14. Service- und Menüassistentinnen	31
15. Dokumentations- und Kodierkräfte	31
16. Klinische Monitorinnen, Studienassistentinnen und Study Nurses	32
17. Chirurgiemechanikerinnen und Medizintechnikerinnen	33
18. Orthopädietechnikmechanikerinnen	33
19. Kardiotechnikerinnen	34
20. Zahntechnikerinnen	35
21. Leitende Beschäftigte	36
22. Lehrkräfte an Schulen	37
Teil D Handwerk	39
1. Beschäftigte im Handwerk	39

2. Vorarbeiterinnen	40
Teil E Meisterinnen, Technikerinnen, Ingenieurinnen, Informationstechnologie.....	41
1. Meisterinnen	41
2. Technikerinnen	41
3. Ingenieurinnen.....	41
4. Informationstechnologie (IT)	42
Teil F Weitere Berufsgruppen	44
1. Sozial- und Erziehungsdienst	44
2. Tierpflegerinnen.....	46

Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

1. ¹Die Anforderungen in den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe müssen für die Eingruppierung in dieser Entgeltgruppe grundsätzlich durch Arbeitsvorgänge erfüllt sein, die einen Zeitanteil von mindestens 50 Prozent der Arbeitszeit ausmachen. ²Ausnahmen ergeben sich aus den Tätigkeitsmerkmalen.
2. ¹Sofern in den Tätigkeitsmerkmalen Anforderungen in der Person der Beschäftigten wie eine bestimmte Vor- oder Ausbildung gestellt werden und diese nicht erfüllt sind, sind die Beschäftigten in der jeweils nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie die übrigen Anforderungen erfüllen. ²Soweit die Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (zum Beispiel „in der Tätigkeit von...“) enthält oder in dem einschlägigen Tätigkeitsmerkmal sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen aufgeführt sind, gehen diese speziellen Regelungen vor. ³Sofern sonstige Beschäftigte im jeweiligen Tätigkeitsmerkmal genannt sind, jedoch gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen nicht aufweisen, sind diese sonstigen Beschäftigten in der jeweils nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert.
3. ¹In Tätigkeitsmerkmalen genannte Berufsbezeichnungen umfassen auch die entsprechenden früheren Berufsbezeichnungen vor Inkrafttreten der Entgeltordnung. ²Gleiches gilt für künftige Berufsbezeichnungen nach Inkrafttreten der Entgeltordnung.
4. ¹Die speziellen Tätigkeitsmerkmale der Teile B bis E haben Vorrang gegenüber den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen aus Teil A. ²Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale aus Teil A besitzen eine Auffangfunktion für Tätigkeiten, für die kein spezielles Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist. ³Für Beschäftigte mit den Tätigkeitsmerkmalen des Teils E deren Tätigkeit sich aus der jeweils höchsten Entgeltgruppe heraushebt, finden die Regelungen des Teils A Anwendung.
5. ¹Anerkannte Ausbildungsberufe sind nur solche, die auf Grundlage der Berufsbildungsgesetze bzw. der Handwerksordnung geregelt sind. ²Bei den weiteren Berufsbezeichnungen (zum Beispiel Physiotherapeutinnen) handelt es sich um solche, bei denen auf Grundlage der jeweiligen Berufsgesetze beziehungsweise der Ausbildungs-/Prüfungsverordnungen die Führung der Berufsbezeichnung einer Erlaubnis beziehungsweise einer staatlichen Anerkennung oder Prüfung bedarf. ³Sofern eine bestimmte Mindestausbildungsdauer für die Eingruppierung relevant ist, ergibt sich diese aus dem speziellen Tätigkeitsmerkmal.
6. Übt die Leitung oder Funktionsdienstleitung einer Beschäftigten gegenüber das arbeitgeberseitige Weisungs-/ Direktionsrecht im Sinne von § 106 GewO aus, so ist die Beschäftigte unterstellt.
7. Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
8. ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium
 - a) an einer Universität, Technischen Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder einer anderen nach Landesrecht anerkannten Hoch-

schule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder b) mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

9. ¹Eine abgeschlossene **Hochschulbildung** liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Nr. 8 Satz 6 gilt entsprechend.

Teil A Allgemeiner Teil

Entgeltgruppe 2

1. Beschäftigte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit. (Keine Stufe 6)
2. Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.

¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten. (Keine Stufe 6)

¹Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 erfordern. ²Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 verlangt werden kann.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.

Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

¹Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet des Bereichs, bei dem die Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. ²Der Aufgabenkreis der Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit mindestens zu einem Sechstel selbstständige Leistungen erfordert.

Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert.

Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit selbstständige Leistungen erfordert.

Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert.

¹Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 5 bis 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach. ²Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 14

Beschäftigte der Entgeltgruppe 13, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.

Teil B Pflegedienst

1. Beschäftigte im Pflege- und Funktionsdienst

(Entgelttabelle in Anlage B TV UK-Entgelt)

Entgeltgruppe P-UK 5

Pflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe P-UK 6

Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 3)

Entgeltgruppe P-UK 7

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Altenpflegerinnen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8 und Nr. 10)
2. Hebammen und Entbindungspfleger mit entsprechender Tätigkeit außerhalb des Kreißsaals.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 10)

Entgeltgruppe P-UK 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe P-UK 7 Fallgruppe 1 mit entsprechender Tätigkeit
 - a) im Operationsdienst,
 - b) in der Anästhesiepflege (im OP),
 - c) in Einheiten der Intensivmedizin,
 - d) in der Intensivüberwachungspflege/ Intermediate Care (IMC)
(hierzu Protokollerklärung Nr. 4),
 - e) in der zentralen Notaufnahme,
 - f) im Herzkatheterlabor,
 - g) in der Endoskopie,
 - h) in der Krankenhaushygiene,
 - i) in der Dialyse,
 - j) auf Stationen für querschnittsgelähmte Patienten,
 - k) auf Stationen für Patienten mit infantiler Cerebralparese (ICP) oder
 - l) auf zeitlich überwiegend geschlossenen psychiatrischen Stationen.

Zu Fallgruppe 1 Buchstabe l): Außergewöhnliche Erschwernisse im Sinne des § 3 TV UK-Z sind in der Eingruppierung ausdrücklich berücksichtigt. Ein Anspruch auf die Zulage nach Anlage 3 zum TV UK-Z in Höhe von monatlich 15,34 EUR besteht nicht.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8 und Nr. 10)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe P-UK 7 Fallgruppe 2 mit entsprechender Tätigkeit im Kreißsaal.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 10)
3. Operationstechnische Assistentinnen sowie Anästhesietechnische Assistentinnen mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landes- oder bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 10)

Entgeltgruppe P-UK 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe P-UK 7 Fallgruppe 1 sowie P-UK 8 Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 3, Nr. 5 bis Nr. 7 und Nr. 10)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener Weiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1, Nr. 5 bis Nr. 7, Nr. 9 und Nr. 10)

Sollten sich die rechtlichen Grundlagen der Weiterbildungszulassung zur Hygienefachkraft ändern, sind sich die Tarifvertragsparteien darüber einig, dass auch Beschäftigte aus anderen Gesundheitsberufen mit abgeschlossener Weiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit in die P-UK 9 Fallgruppe 2 eingruppiert sind.

Entgeltgruppe 9 (Anlage A zum TV UK-Entgelt)

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

Entgeltgruppe 10 (Anlage A zum TV UK-Entgelt)

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

Entgeltgruppe 11 (Anlage A zum TV UK-Entgelt)

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

Entgeltgruppe 12 (Anlage A zum TV UK-Entgelt)

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

Protokollerklärungen

1. Beschäftigte, die im Pflege- und Funktionsdienst tätig sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 200,00 Euro.
2. Beschäftigte, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
 - a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen (zum Beispiel Tuberkulose-Patientinnen), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
 - b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
 - d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patientinnen,
 - e) Patientinnen nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
 - f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patientinnen,
 - g) Patientinnen, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.
3. Beschäftigte, die zeitlich überwiegend in Einheiten für
 - a) Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen),
 - b) Intensivüberwachungspflege / Intermediate Care (IMC) (hierzu Protokollerklärung Nr. 4) oder
 - c) Intensivüberwachung zum Beispiel Postanesthesia Care Unit (PACU) als eigene organisatorische Einheit, Aufwachräume im 24-Stunden-BetriebPatientinnen pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.
4. ¹Eine Versorgung von IMC-Patientinnen liegt vor, wenn eine Monitorüberwachung und Behandlung von lebenswichtigen Organsystemen, Stabilisierung von Patientinnen nach operativen Eingriffen, nach Notfällen und Interventionen durchgeführt wird. ²Eine IMC-Einheit ist eine Einheit, die durchgängig über die Ausstattung für das Monitoring und für die Behandlung von Organsystemen (zum Beispiel Atemtherapie, Katecholamintherapie, intermittierendem Nierenersatzverfahren) verfügt und in der überwiegend entsprechende Patientinnen behandelt werden.
5. Beschäftigte mit abgeschlossener Qualifizierungsmaßnahme in Höhe von mindestens 200 Stunden erhalten für die Dauer der Bestellung durch die Arbeitgeberin für diese der Qualifizierungsmaßnahme entsprechenden, speziellen Tätigkeit (zum Beispiel Wundmanagerin, Stoma-Therapeutin, Breast-Nurse) eine monatliche Zulage in Höhe von 150,00 Euro.
6. ¹Beschäftigte, die durch die Arbeitgeberin für mindestens
 - a) 3,85 Stunden pro Woche als Praxisanleiterinnen bestellt sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 150,00 Euro.
 - b) 19,25 Stunden pro Woche als Praxisanleiterinnen bestellt sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 300,00 Euro.

²§ 17 Absatz 2 TV UK findet keine Anwendung.

7. Bei der Fachweiterbildung oder Weiterbildung muss es sich um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 oder um eine gleichwertige Weiterbildung nach § 21 dieser DKG-Empfehlung oder um eine Weiterbildung nach der DKG-Empfehlung zur Notfallpflege vom 29. November 2016 oder eine Weiterbildung nach der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention des Robert Koch-Institutes (RKI-Richtlinie) beziehungsweise nach der Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums über die Weiterbildung und Prüfung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger zur Hygienefachkraft (Weiterbildungsverordnung - Hygiene) vom 18. Juli 2017 in der jeweils gültigen Fassung handeln.
8. Beschäftigte in Fachweiterbildung oder Weiterbildung gemäß Protokollerklärung Nummer 7 erhalten nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der Arbeitgeberin für die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme eine monatliche Zulage in Höhe von 100,00 Euro.
9. Eine Eingruppierung in P-UK 9 Fallgruppe 2 erfolgt auch für die Beschäftigten, die eine dreijährige Ausbildung in einem anderen Gesundheitsberuf haben, sofern sich die Zugangsvoraussetzungen für die Weiterbildung zur Hygienefachkraft entsprechend ändern, die bisher den Beschäftigten mit einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz vorbehalten sind.
10. Beschäftigte mit Hochschulbildung oder wissenschaftlicher Hochschulbildung mit mindestens 10 Prozent entsprechender Tätigkeit ausgehend von der individuellen Arbeitszeit erhalten eine anteilige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der derzeitigen Eingruppierung und der Eingruppierung, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht (Mischttätigkeit).
11. ¹Das Eingruppierungsmerkmal „entsprechende Tätigkeit“ beinhaltet die Ausübung von Tätigkeiten entsprechend der hochschulischen Ausbildung. ²Die hochschulische Ausbildung befähigt insbesondere
 - a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
 - b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
 - c) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse zu erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
 - d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lö-

- sungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
- e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

2. Leitende Beschäftigte im Pflege- und Funktionsdienst

(Entgelttabelle in Anlage B TV UK-Entgelt)

Vorbemerkung

¹Ständige Vertreterinnen werden eine Entgeltgruppe unterhalb der jeweiligen pflegerischen Leitung oder Funktionsdienstleitung eingruppiert. ²Ständige Vertreterinnen sind solche, die die pflegerische Leitung oder Funktionsdienstleitung in der Gesamtheit ihrer Aufgaben vertreten. ³Ständige Vertreterinnen, die die pflegerische Leitung oder Funktionsdienstleitung für einen abgrenzbaren Bereich mit Unterstellungen nach Vorbemerkung Nr. 6 zu allen Teilen der Entgeltordnung vertreten, werden eine Entgeltgruppe unterhalb der Entgeltgruppe eingruppiert, die für diesen Bereich der pflegerischen Leitung oder Funktionsdienstleitung gelten würde.

Entgeltgruppe P-UK 9L

Pflegerische Leitung oder Funktionsdienstleitung mit nicht mehr als fünf disziplinarisch unterstellten Vollkräften.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 4)

Entgeltgruppe P-UK 10

Pflegerische Leitung oder Funktionsdienstleitung mit nicht mehr als zwölf disziplinarisch unterstellten Vollkräften.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 4)

Entgeltgruppe P-UK 11

Pflegerische Leitung oder Funktionsdienstleitung mit nicht mehr als 25 disziplinarisch unterstellten Vollkräften.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 4)

Entgeltgruppe P-UK 12

Pflegerische Leitung oder Funktionsdienstleitung mit nicht mehr als 40 disziplinarisch unterstellten Vollkräften.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 4)

Entgeltgruppe P-UK 13

Pflegerische Leitung oder Funktionsdienstleitung mit nicht mehr als 80 disziplinarisch unterstellten Vollkräften.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 4)

Entgeltgruppe P-UK 14

Pflegerische Leitung oder Funktionsdienstleitung mit nicht mehr als 180 disziplinarisch unterstellten Vollkräften.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 4)

Entgeltgruppe P-UK 15

Pflegerische Leitung oder Funktionsdienstleitung mit mehr als 180 disziplinarisch unterstellten Vollkräften.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 bis Nr. 4)

Protokollerklärungen

1. Beschäftigte, die im Pflege- und Funktionsdienst tätig sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 200,00 Euro.
2. Diese Beschäftigten erhalten die Zulage nach den Protokollerklärungen Nummer 2 und 3 zu Ziffer 1 (Beschäftigte in der Pflege) ebenfalls, wenn alle der pflegerischen Leitung oder der Funktionsdienstleitung durch ausdrückliche Anordnung ständig disziplinarisch unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.
3. Sofern die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nummer 5 zu Ziffer 1 (Beschäftigte in der Pflege) erfüllt sind, erhalten diese Beschäftigten die dort geregelte Zulage.
4. Sofern die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nummer 6 zu Ziffer 1 (Beschäftigte in der Pflege) erfüllt sind, erhalten diese Beschäftigten die dort geregelte Zulage.

Teil C Gesundheitsberufe

1. Technische Assistentinnen

Vorbemerkungen

1. Technische Assistentinnen im Sinne dieses Abschnitts sind
 - staatlich anerkannte Medizinisch-technische Assistentinnen (MTA),
 - staatlich anerkannte Medizinisch-technische Assistentinnen der Funktionsdiagnostik (MTA-F),
 - staatlich anerkannte Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen (MTLA),
 - staatlich anerkannte Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen (MTRA),
 - staatlich anerkannte Veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen (VMTA),
 - Zytologisch-technische Assistentinnen (ZTA) mit abgeschlossener Ausbildung,
 - staatlich anerkannte Chemisch-technische Assistentinnen (CTA),
 - staatlich anerkannte Biologisch-technische Assistentinnen (BTA),
 - Biologielaborantinnen mit abgeschlossener Ausbildung,
 - Chemielaborantinnen mit abgeschlossener Ausbildung,
 - staatlich anerkannte Chemotechnikerinnen.
2. Medizinisch-technische Assistentinnen der Funktionsdiagnostik, die in der Audiologie tätig sind, werden wie HNO-Audiologie-Assistentinnen mit dreijähriger Ausbildung eingruppiert.

Entgeltgruppe 6

Technische Assistentinnen mit einfachen Tätigkeiten, die eine oder mehrere der folgenden einfachen Aufgaben erfüllen:

- Teilschritte einer Untersuchung (zum Beispiel Abseren, Subkulturen),
- Arbeiten nach standardisierten Vorgaben,
- Arbeiten mit standardisierten Kits und vorbereitende Tätigkeiten,
- Erfassungsaufgaben (zum Beispiel Registrierung und Sortierung im Eingangslabor),
- Einfache Bedienung eines Gerätes nach standardisierten Vorgaben,
- Befüllen und Beschickung von Automaten.

Entgeltgruppe 7

Technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:

- Diagnostik auf histologischem, mikrobiologischem, hämatologischem, serologischem, molekularbiologischem, zytologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet,
- Verantwortung für Mitteilung von lebensbedrohlichen Werten,
- Bedienung, Wartung und Kalibrierung von Geräten, die eine besondere Schulung voraussetzen (mit Zuordnung des Gerätes),
- Durchführung von Untersuchungsverfahren zur Funktionsdiagnostik beziehungsweise zur radiologischen Funktionsdiagnostik,
- Vorbereitung, Assistenz und Nachbereitung aller Herzkatheteruntersuchungen und Schrittmacher-Operationen.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

- Eigenverantwortliche Bedienung komplexer Analyse- und Diagnostiksysteme hinsichtlich Installation bzw. Applikation, Justage, Kalibration, Validierung oder Qualitätssicherung der jeweils mit dem System durchgeführten Analyse- beziehungsweise Diagnostikverfahren,
- vollständige Durchführung von mehrstufigen Untersuchungsvorgängen mit Teilschrittwahl (zum Beispiel Ablesung von komplexen bakteriologischen Kulturen, Lupus- und Thrombophiliediagnostik),
- Computertomographie- (CT), Magnetresonanztomographie- (MRT) Untersuchungen,
- Hybrid-Bildgebung wie z.B. Single-Photon-Emissions-Tomographie (SPECT)/CT, Positronen-Emissions-Tomographie (PET)/CT,
- Röntgenuntersuchungen in der Angiografie oder in der Durchleuchtung,
- Assistenz bei Punktionen (Ultraschall, Mammographie- oder CT-gesteuerte Biopsien und Drainagen),
- Assistenz bei minimal-invasiver Schmerztherapie (periradikuläre Therapie; Facetten-Blockade),
- Vorbereitung, Durchführung und Assistenz in der diagnostischen Radiologie, wie zum Beispiel
 - Röntgenaufnahmen von extrem Frühgeborenen (Neugeborene mit extremer Unreife; Gestationsalter von weniger als 28 vollendeten Wochen [ICD 10 P07.2]),
 - Bildgebung bei Patientinnen mit komplexen Infektionen (Methicillin Resistenter Staphylococcus Aureus (MRSA) etc.),
 - Bildgebung bei Schwerverletzten (Schocktrauma, Traumazentrum Level 1), individuelles Dosismanagement,
- Vorbereitung, Durchführung und Assistenz in der therapeutischen Radiologie, wie zum Beispiel:
 - Radio-Jod-Therapie,
 - individuelle Patientenlagerung in der Strahlentherapie,
 - Neuroachsenbestrahlung,
 - Kinderbestrahlung,

- Selbstständige Funktionsdiagnostik, wie zum Beispiel
 - eigenständige Durchführung von allen Evozierten Potentialen (somatosensibel, motorisch, akustisch oder visuell),
 - Hirnstammreflexe (Blink- und Masseterreflex) sowie Nervenleitgeschwindigkeiten (motorisch und sensibel)
- Forschungsaufgaben mit Sonderverfahren.

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Assistentinnen bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit tätig sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit.

Ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit liegt vor, zum Beispiel bei

- Sonderverfahren, die ein hohes Maß an Erfahrung und Spezialkönnen voraussetzen,
- Verantwortliche Betreuung von mindestens einem radiologischen Großgerät (CT, MRT, SPECT, etc.),
- Assistenz bei nuklearmedizinischer Komplexdiagnostik, wie zum Beispiel
 - Sentinelszintigraphie,
 - 3D Bestrahlungsplanung,
 - Neutronen-, Protonentherapie,
- Mammadiagnostik, vaskuläre und onkologische Interventionen (zum Beispiel Radiofrequenzablation (RFA), Transarterielle Chemoembolisation (TACE), Selektive Interne Radiotherapie (SIRT), Peptid-Radio-Rezeptor-Therapie (PRRT), Perkutane Transluminale Angioplastie (PTA), Drugeluting Stents, Thrombektomien),
- Tätigkeit als Beauftragte für Qualitätsmanagement,
- Selbstständige Durchführung und Auswertung von Schlaf- Apnoe- Screening und Continuous Positive Airway Pressure- (CPAP) Kontrollen inklusive Auslesen der CPAP-Geräte und ggf. Maskenberatung und Anpassung.

2. Physiotherapeutinnen

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte in der Tätigkeit von Physiotherapeutinnen.

Entgeltgruppe E 8 T

Physiotherapeutinnen mit entsprechender Tätigkeit.

3. Logopädinnen

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte in der Tätigkeit von Logopädinnen.

Entgeltgruppe 8T

Logopädinnen mit entsprechender Tätigkeit.

4. Ergotherapeutinnen

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeutinnen.

Entgeltgruppe 8T

Ergotherapeutinnen mit entsprechender Tätigkeit.

5. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen

Entgeltgruppe 5

Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:

- Behandlung von Patientinnen mit Lähmungen oder auf Intensivstationen,
- Durchführung einer Manuellen Lymphdrainage.

6. Musik- und Kunsttherapeutinnen

Entgeltgruppe 7

Kunsttherapeutinnen und Musiktherapeutinnen mit abgeschlossener Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel die Tätigkeit mit onkologischen Patientinnen, in der Palliativversorgung sowie in der Psychiatrie oder Psychosomatik.

Entgeltgruppe 9

Kunsttherapeutinnen und Musiktherapeutinnen mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit.

7. Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte

Entgeltgruppe 5

Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:

- Legen, Versorgen, Entfernen von peripheren Verweilkanülen, Entfernen von zentralen Venenkathetern, Punktion von Portsystemen,
- Versorgung von Drainagen,
- selbstständige Wunddokumentation,
- selbstständiges Anlegen von Gips- und Stützverbänden,
- Assistenz bei chirurgischen Eingriffen,
- selbstständige Beratung, Edukation von Patientinnen und Angehörigen,
- Kalibrierung und Wartung von medizinischen Geräten,
- Assistenz bei Knochenmarkpunktion,
- Kodieren, Patientenabrechnungen im stationären und ambulanten Bereich,
- selbstständige Ausführung von Maßnahmen zur zahnmedizinischen Prophylaxe oder Dentalhygiene.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit entsprechender Tätigkeit in Funktionsbereichen, wie zum Beispiel:

- im Operationsdienst (zentral und ambulant),
- im Herzkatheterlabor,
- in Einheiten der Intensivmedizin,
- in Schockräumen,
- in der Endoskopie,
- in der Angiographie,
- in der Radiologie,
- in Dialyseeinheiten.

8. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen

Entgeltgruppe 7

Pharmazeutisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:

- Tätigkeiten unter Reinraumlufumbedingungen wie die sterile Herstellung von Zytostatikazubereitungen, Mischbeuteln zur parenteralen Anwendung und applikationsfertigen Spritzen, Infusionen und Injektionen oder Augensalben und -tropfen,
- Arzneimittelherstellung im Rezeptur- und Defekturmaßstab,
- schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach Deutschem Arzneibuch, gravimetrische, titrimetrische oder fotometrische Bestimmungen, Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen oder chromatografische Analysen,
- selbstständige Planung und Durchführung von komplexen Beschaffungsprozessen.

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Assistentinnen bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit tätig sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit, zum Beispiel selbstständige Tätigkeiten in der Qualitätssicherung und im Qualitätsmanagement.

9. Diätassistentinnen

Entgeltgruppe 7

Diätassistentinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:

- Diätberatung von einzelnen Patientinnen aller Altersgruppen, Diätberatung von Eltern betroffener Kinder,
- selbstständige Durchführung von Ernährungsassessments,
- Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen z.B. bei Kindern, Patientinnen mit dekompenzierter Leberzirrhose, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämie, Maldigestion und Malabsorption, Kalzium-Test-Diäten, angeborenen Stoffwechselkrankheiten, Patientinnen nach Shuntoperationen oder Patientinnen in Stoffwechsel-Bilanz-Studien,
- spezielle Anfertigung von Sondenernährung für Patienten auf Intensiv- und Wachstationen,
- spezielle Anfertigung von häuslichen beziehungsweise ambulanten Notfalltherapieplänen.

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit einer abgeschlossenen Weiterbildung zur Ernährungs-, Diabetesberaterin (zum Beispiel bei der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) oder beim Verband der Diätassistenten (VDD)) und entspre-

chender Tätigkeit oder sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Weiterbildungen und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausführen.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Assistentinnen bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit tätig sind.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit zum Beispiel. Ernährungsassessment, Diätberatung, Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen für multipel erkrankte Patientinnen oder Patientinnen mit komplexen allergologischen Krankheitsbildern oder schweren Stoffwechselerkrankungen.

10. HNO-Audiologie-Assistentinnen

Entgeltgruppe 6

HNO-Audiologie-Assistentinnen mit zweijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 7

HNO-Audiologie-Assistentinnen mit dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

HNO-Audiologie-Assistentinnen, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:

- Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen,
- Hörprüfung und Hörtraining bei Kleinkindern und Erwachsenen mit kognitiver Einschränkung,
- Hörgeräteanpassung und Hörerziehung.

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte Entgeltgruppe 7, die als Assistentinnen bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit tätig sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit.
(Hierzu Protokollerklärung)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Akustikerinnen tätig sind.

Protokollerklärung

Ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit liegt vor
zum Beispiel bei

- objektiven Hörprüfungen (zum Beispiel akustisch evozierte Hirnstammpotenziale) bei Säuglingen oder schwerstkranken Patientinnen,
- Mitwirkung bei der Versorgung mit Knochenleitungs-Hörgeräten und aktiven Mittelohrimplantaten,
- spezifische Diagnostik (zum Beispiel akustisch evozierte Hirnstammpotenziale oder Neuromonitoring) während Operationen,
- Vestibularisdiagnostik.

11. Orthoptistinnen

Entgeltgruppe 7

Orthoptistinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:

- Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen oder Kleinst-anomalien,
- Messungen bei Doppelbildern,
- Untersuchen der Okulomotorik und Pupillenmotorik,
- Untersuchungen von Säuglingen und Kleinkindern sowie Menschen mit kognitiver Einschränkung,
- gerätediagnostische Untersuchungen wie Optical Coherence Tomography (OCT), Pachymetrie und Biometrie,
- Durchführung und Auswertung von Visuell Evozierte Potenziale- (VEP) Messungen,
- Untersuchung aller Arten von Refraktionsfehlern mit und ohne Zyклоplegie,
- Durchführung der Perimetrie und topodiagnostische Einordnung von Gesichtsfeldausfällen,
- Untersuchung und Behandlung von Patienten mit besonderen sensorischen Anomalien des Binokularsehens,
- Anpassung von Prismenbrillen,
- Beratung Sehbehinderter hinsichtlich Schul- und Berufsausbildung,
- Kontaktlinsenanpassung bei komplizierten Hornhautsituationen (zum Beispiel Ausdünnung der Hornhaut, Hornhautnarben, Zustand nach der operativen Entfernung der Hornhaut),
- neuroophthalmologische Untersuchungen bei Orbitaerkrankungen (zum Beispiel Tumorerkrankungen).

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Assistentinnen bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit tätig sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit.

Ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit liegt vor zum Beispiel bei

- Untersuchung zur Vorbereitung auf Augenmuskeloperationen,
- Mitwirkung bei der Dosierung der Operationsstrecken,
- postoperative Betreuung einschließlich Prismenanpassungen,
- Untersuchung von komplizierten infra- und supranukleären Mobilitätsstörungen sowie nystagmusbedingten Kopfwangshaltungen an zum Beispiel Tangentenskalen oder Synoptometern.

12. Rettungsdienst

Vorbemerkung:

¹Die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale gelten, soweit Beschäftigte aus dem Rettungsdienst nicht im Pflegedienst eingesetzt sind. ²Im Falle einer Tätigkeit im Pflegedienst erfolgt eine Eingruppierung nach Teil B entsprechend der dort genannten Berufsgruppen als Pflegehelferinnen beziehungsweise Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Altenpflegehelferinnen mit der jeweiligen Ausbildungsdauer. ³Für Notfallsanitäterinnen mit einer Tätigkeit im Pflegedienst gilt die Vorbemerkung Nummer 2 zu allen Teilen der Entgeltordnung (zum Beispiel Eingruppierung in P-UK 7 für Notfallsanitäterinnen in Einheiten der Intensivmedizin).

Entgeltgruppe 4

Rettungssanitäterinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 5

Rettungsassistentinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 7

Notfallsanitäterinnen mit entsprechender Tätigkeit.

13. Sterilisationsassistentinnen

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte in der Sterilgutaufbereitung mit einfachen Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Sterilgutaufbereitung mit Fachkunde I.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Sterilgutaufbereitung mit Fachkunde II.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 4 in der Sterilgutaufbereitung als Prozessverantwortliche.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 4 in der Sterilgutaufbereitung als Schichtleitung für nicht mehr als zehn Beschäftigte.
3. Technische Sterilisationsassistentin oder Fachkraft für Medizinprodukteaufbereitung mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 4 in der Sterilgutaufbereitung als Schichtleitung für mehr als zehn Beschäftigte.

14. Service- und Menüassistentinnen

Entgeltgruppe 3

Service- und Menüassistentinnen mit entsprechender Tätigkeit. (Keine Stufe 6)

Entgeltgruppe 5

Service- und Menüassistentinnen mit einschlägiger mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

15. Dokumentations- und Kodierkräfte

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit abgeschlossener dreijähriger Ausbildung und Kodierfachkrafttätigkeit.
2. Medizinische Dokumentationsassistentinnen mit abgeschlossener Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 mit Fortbildung zur Kodierfachkraft und entsprechender Tätigkeit.

2. Beschäftigte mit abgeschlossener dreijähriger Ausbildung in einem Gesundheitsberuf ohne Fortbildung zur Kodierfachkraft, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrung eine Kodierfachkrafttätigkeit ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 mit schwierigen Tätigkeiten.
4. Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung als Medizinische Dokumentarin und entsprechender Tätigkeit.
5. Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung als Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin mit Kodierfachkrafttätigkeit.

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppen 1, 2 ,4 und 5 mit schwierigen Aufgaben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Medizinische Dokumentarinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärungen

1. Von gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrung ist in der Regel auszugehen, wenn die Kodierfachkrafttätigkeit zwei Jahre ausgeübt wurde.
2. Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:
 - Identifizierung von Optimierungspotential abrechnungsrelevanter Kodierung und Dokumentation zur Erlössicherung,
 - Plausibilitätsprüfungen und Datenauswertungen zur Kodierung,
 - Überprüfung der Qualität der Dokumentation und Kodierung,
 - selbstständige Bearbeitung von Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK), zum Beispiel Erstellung von Einsprüchen gegen negative MDK-Gutachten, inhaltliche Vorbereitung eines Falles zur Klage,
 - Projektmanagement, eigenverantwortliche Projektbetreuung,
 - Planung und Koordinierung von Studiendatenbanken.

16. Klinische Monitorinnen, Studienassistentinnen und Study Nurses

Entgeltgruppe 6

Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte in der Tätigkeit einer Studienassistentin.

Entgeltgruppe 8

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Altenpflegerinnen in der Tätigkeit einer Study Nurse.
2. Technische Assistentinnen in der Tätigkeit einer Studienassistentin.

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte mit Weiterbildung in einem Umfang von mindestens 120 Stunden zur Studienassistentin oder Study Nurse und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte als Studienassistentin oder Study Nurse mit abgeschlossener Hochschulbildung in einem Gesundheitsfachberuf.

Entgeltgruppe 10

1. Klinische Monitorinnen mit entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit abgeschlossener Weiterbildung zum Clinical Research Associate beziehungsweise zur klinischen Monitorin und entsprechender Tätigkeit.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen die Tätigkeit als klinische Monitorin ausüben.

Von gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen ist in der Regel auszugehen, wenn die Tätigkeit als klinische Monitorin drei Jahre ausgeübt wurde.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, die eine Gruppe von mehr als zwei klinischen Monitorinnen leiten („Lead Monitore“).

17. Chirurgiemechanikerinnen und Medizintechnikerinnen

Entgeltgruppe 9

Chirurgiemechanikerinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 10

1. Medizintechnikerinnen mit einschlägiger abgeschlossener Ausbildung und Weiterbildung zur Medizintechnikerin und entsprechender Tätigkeit.
2. Medizintechnikerinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und entsprechender Tätigkeit.

18. Orthopädietechnikmechanikerinnen

Entgeltgruppe 7

Orthopädietechnikmechanikerinnen und Orthopädieschuhmacherinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:

- einzelfallbezogene Erarbeitung von Sonderlösungen über das typische Maß hinaus, wie zum Beispiel Einzelanfertigung eines Hilfsmittels (zum Beispiel Prothese) für einen speziellen Anwendungsbereich,
- eigenständige Umsetzung und Weiterentwicklung von besonderen Versorgungskonzepten in Abstimmung mit der Bereichsleitung,
- Übernahme von besonderen Aufgaben über das typische Maß hinaus, wie zum Beispiel:
 - eigenständige Betreuung von Kliniken, Praxen, sonstige Einrichtungen,
 - andere eigenständig umzusetzende organisatorische Aufgaben.

Typisches Maß bedeutet die Abbildung der Inhalte und der erlernten Fähigkeiten der geltenden Ausbildungsordnung für Orthopädietechnikmechanikerinnen.

Entgeltgruppe 9

Beschäftigte mit Meisterabschluss oder gleichwertiger Qualifikation und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit.

Ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit liegt vor, zum Beispiel bei:

- Erstellung von Kostenkalkulationen,
- einzelfallbezogene Verhandlungen mit Kostenträgern.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte, die als Bereichsleiter tätig sind.

19. Kardiotechnikerinnen

Vorbemerkung

Leitende Kardiotechnikerinnen werden eine Entgeltgruppe höher eingruppiert als die in der jeweils höchsten Entgeltgruppe eingruppierte unterstellte Beschäftigte.

Entgeltgruppe 10

Kardiotechnikerinnen mit entsprechender Qualifikation und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:

- Organtransplantationen/Organperfusion mit dem Organ Care System (OCS),
- Mitarbeit an wissenschaftlichen Projekten und in der Lehre,
- Durchführung Neuromonitoring (Motorisch Evozierte Potenziale (MEP) und Sensorisch Evozierte Potenziale (SEP)) bei Implantationen von endoluminalen Stents,
- Betreuung verschiedener Kreislaufunterstützungssysteme und spezieller Organersatzverfahren wie:
 - Linksventrikuläre Herzunterstützungssysteme (LVAD),
 - Rechtsventrikuläre Herzunterstützungssysteme (RVAD),
 - Parakorporale Herzunterstützungssysteme (PVAD),
 - Total Artificial Heart (TAH),
 - Kinderherzperfusionen,
 - Extracorporeller Life Support (ECLS),
 - Extracorporeal Membran Oxygenation (ECMO),
- Transcatheter aortic valve implantation (TAVI),
- externer ECLS Einsatz.

20. Zahntechnikerinnen

Vorbemerkung

Leitende Zahntechnikerinnen werden eine Entgeltgruppe höher eingruppiert als die in der jeweils höchsten Entgeltgruppe eingruppierte unterstellte Beschäftigte.

Entgeltgruppe 7

Zahntechnikerinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel:

- Restauration sowohl analog als auch Computer Aided Design (CAD) beziehungsweise Computer Aided Manufacturing (CAM) gestützt,
- Tätigkeiten, die CAD/CAM-Kenntnisse erfordern,
- herausnehmbarer Zahnersatz (Teleskoparbeit, Galvanoarbeit etc.),
- Tätigkeiten in der zahnärztlichen Keramik, der Kieferorthopädie, der Parallelometertechnik, der Vermessungstechnik für Einstückgußprothesen oder in der Geschiebetechnik.

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die als Assistentinnen bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit tätig sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit.
(Hierzu Protokollerklärung)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, die durch ausdrückliche Bestellung mit der Ausbildung von Studierenden betraut sind und für die Qualität des Zahnersatzes verantwortlich sind.
4. Zahntechnikmeisterinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärung

Ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit liegt vor
zum Beispiel bei

- Restauration von großen Versorgungen analog oder CAD/CAM gestützt,
- Restauration von komplizierten herausnehmbarem Zahnersatz (große Teleskoparbeiten, Galvanoarbeiten),
- 3D Verfahren zur Unterstützung von großen Versorgungen,
- Selbstständiges Konstruieren und Erarbeiten von Strategien CAD/CAM und 3D Druckverfahren.

21. Leitende Beschäftigte

Vorbemerkungen

1. Leitende Beschäftigte werden nach den folgenden Eingruppierungsmerkmalen eingruppiert, soweit sich aus den speziellen Eingruppierungsmerkmalen der Berufsgruppen nichts Abweichendes ergibt (zum Beispiel Kardiotechnikerinnen).
2. ¹Ständige Vertreterinnen werden eine Entgeltgruppe unterhalb der jeweiligen leitenden Beschäftigten eingruppiert. ²Ständige Vertreterinnen sind solche, die die leitende Beschäftigte in der Gesamtheit ihrer Aufgaben vertreten.

Entgeltgruppe 9

Leitende Beschäftigte mit nicht mehr als zehn unterstellten Vollkräften.

Entgeltgruppe 10

Leitende Beschäftigte mit nicht mehr als 20 unterstellten Vollkräften.

Entgeltgruppe 11

Leitende Beschäftigte mit nicht mehr als 40 unterstellten Vollkräften.

Entgeltgruppe 12

Leitende Beschäftigte mit nicht mehr als 80 unterstellten Vollkräften.

Entgeltgruppe 13

Leitende Beschäftigte mit mehr als 80 unterstellten Vollkräften.

22. Lehrkräfte an Schulen

Vorbemerkungen

1. Schulen umfassen Schulen für medizinische Berufe und Weiterbildungsstätten.
2. Sofern die Größe der Schule für die Eingruppierung unerheblich ist, wird diese im Folgenden als Schule bezeichnet.
3. Größe der Schulen
 - a) Eine Schule mit weniger als 150 Ausbildungsplätzen wird im Folgenden als kleine Schule bezeichnet.
 - b) Eine Schule mit mindestens 150 aber weniger als 350 Ausbildungsplätzen wird im Folgenden als mittelgroße Schule bezeichnet.
 - c) Eine Schule mit mindestens 350 Ausbildungsplätzen wird im Folgenden als große Schule bezeichnet.

Entgeltgruppe 9

Lehrkräfte.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 10

Lehrkräfte mit entsprechender mindestens einjähriger Zusatzqualifikation.

Entgeltgruppe 11

1. Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Lehrkräfte mit einschlägiger Fachausbildung und mindestens zehn Jahren entsprechender Berufserfahrung.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als Fachweiterbildungsleiterinnen.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als stellvertretende Leiterinnen einer Schule.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als Leiterinnen einer Schule.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 und 2 als stellvertretende Leiterinnen einer Schule.

Entgeltgruppe 13

1. Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und – soweit nach baden-württembergischem Landesrecht vorgesehen – mit erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 und 2 sowie Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 als Leiterinnen einer kleinen Schule.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 als stellvertretende Leiterinnen einer kleinen Schule.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
4. Stellvertretende Leiterinnen einer mittelgroßen Schule.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 14

1. Leiterinnen einer mittelgroßen Schule.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
2. Stellvertretende Leiterinnen einer großen Schule.
3. Leiterinnen einer großen Schule.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Protokollerklärungen

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 erhalten mit mindestens 200-stündiger einschlägiger Zusatzqualifikation und entsprechender Tätigkeit eine dynamische und zusatzversorgungspflichtige Zulage gemäß § 4 Satz 1 TV UK-Entgelt in Verbindung mit Anlage C Teil 2.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 2 als Leiterinnen einer kleinen Schule erhalten eine dynamische und zusatzversorgungspflichtige Zulage gemäß § 4 Satz 1 TV UK-Entgelt in Verbindung mit Anlage C Teil 2.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 3 als stellvertretende Leiterinnen einer kleinen Schule erhalten eine dynamische und zusatzversorgungspflichtige Zulage gemäß § 4 Satz 1 TV UK-Entgelt in Verbindung mit Anlage C Teil 2.
4. Stellvertretende Leiterinnen und Leiterinnen einer mittelgroßen Schule erhalten eine dynamische und zusatzversorgungspflichtige Zulage gemäß § 4 Satz 1 TV UK-Entgelt in Verbindung mit Anlage C Teil 2.
5. Leiterinnen einer großen Schule erhalten eine dynamische und zusatzversorgungspflichtige Zulage gemäß § 4 Satz 1 TV UK-Entgelt in Verbindung mit Anlage C Teil 2.

Teil D Handwerk

1. Beschäftigte im Handwerk

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.
2. Angelernte Beschäftigte.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Beschäftigte mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die hochwertige Arbeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten und sich durch die Ausübung zusätzlicher übertragener besonders schwieriger Sonderaufgaben aus der Entgeltgruppe 7 herausheben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die komplizierte technische Anlagen mit Befehlsspeicherung unter Einbeziehung der Steuerungsteile einschließlich frei programmierbarer elektronischer Steuerung reparieren, warten und instand setzen.

Protokollerklärungen

1. ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
2. Angelernte Beschäftigte sind Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern.
3. Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einer solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.
4. Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichem Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.

2. Vorarbeiterinnen

Vorbemerkungen

1. ¹Vorarbeiterinnen sind Beschäftigte, die durch schriftliche Verfügung zu Gruppenleiterinnen von Beschäftigten bestellt worden sind und selbst mitarbeiten. ²Die Gruppe muss außer der Vorarbeiterin aus mindestens zwei Beschäftigten bestehen.
2. Beschäftigte, bei denen die Leitungsfunktion zum Inhalt ihrer Tätigkeit gehört, sind nicht Vorarbeiterinnen im Sinne von Ziffer 1.
3. Diese Regelungen gelten auch für Vorarbeiterinnen außerhalb des Teils D.

Zulagen

1. ¹Beschäftigte, die zu Vorarbeiterinnen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 bis 4 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine monatliche Zulage. ²Die Zulage beträgt 150,00 Euro.
2. ¹Beschäftigte, die zu Vorarbeiterinnen von Beschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 5 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine monatliche Zulage. ²Die Zulage beträgt 250,00 Euro.
3. ¹Sofern ein Anspruch auf die Vorarbeiterzulage nicht für alle Tage eines Kalendermonats besteht, gilt § 17 Absatz 3 TV UK. ²Wird die Bestellung zur Vorarbeiterin widerrufen, so wird die Vorarbeiterzulage für die Dauer von zwei Wochen weitergezahlt, es sei denn, dass die Bestellung von vornherein für eine bestimmte Zeit erfolgt ist.

Teil E Meisterinnen, Technikerinnen, Ingenieurinnen, Informationstechnologie

1. Meisterinnen

Vorbemerkung

¹Meisterinnen sind Beschäftigte, die eine Meisterprüfung auf Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes aufbauend auf einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung bestanden haben. ²Die Voraussetzung der Meisterprüfung ist auch erfüllt, wenn diese auf einer früheren Ausbildung mit einer kürzeren Ausbildungsdauer aufbaut. ³Diese Tätigkeitsmerkmale gelten auch für Meisterinnen außerhalb des Teil E, soweit sich aus den speziellen Tätigkeitsmerkmalen nichts Anderes ergibt.

Entgeltgruppe 9

Meisterinnen mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Vorbemerkung Nummer 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung)

2. Technikerinnen

Entgeltgruppe 8

Staatlich geprüfte Technikerinnen mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Vorbemerkung Nummer 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung)

3. Ingenieurinnen

Vorbemerkung

Ingenieurinnen sind Beschäftigte, die einen erfolgreichen Abschluss eines technisch-ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs im Sinne der Nummer 9 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung und die Berufsbezeichnung Ingenieurin führen.

Entgeltgruppe 9

Ingenieurinnen mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Vorbemerkung Nummer 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung)

4. Informationstechnologie (IT)

Vorbemerkungen

1. ¹Nach diesem Abschnitt sind Beschäftigte eingruppiert, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik befassen ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. ²Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IT-Netzen und IT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. ³Die Bezeichnung IT kann sowohl Informations- als auch Kommunikationstechnik umfassen.
2. Durch die jeweilige Bezugnahme auf Entgeltgruppe 7 in den Entgeltgruppen 8 und 9, auf Entgeltgruppe 10 in den Entgeltgruppen 11 bis 14 und die Bezugnahme auf Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 3 in der Entgeltgruppe 14 wird sichergestellt, dass auch sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen, die den jeweils geforderten Abschluss nicht besitzen, in der jeweiligen Entgeltgruppe eingruppiert werden.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte in der IT mit einfachen Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (zum Beispiel Fachinformatikerinnen, IT-System-Kaufleute, technische Systeminformatikerinnen, IT-Systemelektronikerinnen) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

Entgeltgruppe 9

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 heraushebt, dass diese gründliche, umfassende Fachkenntnisse oder einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den bei Standardfällen üblichen hinausgeht.

Gestaltungsspielraum ist dann gegeben, wenn Aufgaben und Arbeitsabläufe in eigenem Ermessen geplant, Ziele und Aufgaben priorisiert und ausgeführt beziehungsweise erreicht werden können.

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung zum Beispiel in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeiten sich durch besondere Leistungen oder besondere Verantwortung aus der Entgeltgruppe 10 herausheben.

Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse oder besondere praktische Erfahrungen voraussetzt oder eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, die als Leiterin einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 10durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, die als Leiterin einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 12 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
3. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 14

Beschäftigte werden im Teil A, Allgemeiner Teil abgebildet.

Teil F Weitere Berufsgruppen

1. Sozial- und Erziehungsdienst

Vorbemerkung

Die Regelungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) sind zu berücksichtigen.

Kinderpflegerinnen

Entgeltgruppe 5

Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 6

Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

Schwierige Tätigkeiten sind zum Beispiel:

- Alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen, zum Beispiel in Randzeiten,
- Tätigkeit in Inklusions- beziehungsweise Integrationsgruppen,
- Tätigkeiten in psychiatrischen Kliniken.

Erzieherinnen

Entgeltgruppe 8T

Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe P-UK 7

Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in der stationären Versorgung oder in Integrationsgruppen einer Kindertagesstätte sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe P-UK 8

Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in der geschlossenen Akutpsychiatrie sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 9

Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagesstätten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Protokollerklärungen

1. Erzieherinnen in der stationären Versorgung, die im Pflege- und Funktionsdienst tätig sind, erhalten eine Zulage nach Protokollerklärung Nr. 1 Teil B.
2. Erzieherinnen in der geschlossenen Akutpsychiatrie, die im Pflege- und Funktionsdienst tätig sind, erhalten eine Zulage nach Protokollerklärung Nr. 1 Teil B.
3. ¹Ständige Vertreterinnen werden eine Entgeltgruppe unterhalb der jeweiligen leitenden Beschäftigten eingruppiert. ²Ständige Vertreterinnen sind solche, die die leitende Beschäftigte in der Gesamtheit ihrer Aufgaben vertreten.

Heilerziehungspflegerinnen

Entgeltgruppe P-UK 7

Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in der stationären Versorgung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe P-UK 8

Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in der geschlossenen Akutpsychiatrie.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen

1. Heilerziehungspflegerinnen in der stationären Versorgung, die im Pflege- und Funktionsdienst tätig sind, erhalten eine Zulage nach Protokollerklärung Nr. 1 Teil B.

2. Heilerziehungspflegerinnen in der geschlossenen Akutpsychiatrie, die im Pflege- und Funktionsdienst tätig sind, erhalten eine Zulage nach Protokollerklärung Nr. 1 Teil B.

Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen

Entgeltgruppe 9

Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, die eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

- Überleitungs- und Entlass-Management von Patientinnen mit kognitiven Einschränkungen aufgrund neurologischer oder psychiatrischer Erkrankungen,
- Suchtberatung,
- Suizidentendienst in Psychiatrien,
- therapeutische Tätigkeiten,
- betriebliche Sozialarbeit.

2. Tierpflegerinnen

Vorbemerkungen

1. Die Regelungen über die Vorarbeiterinnen finden auf Tierpflegerinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit Anwendung.
2. Außergewöhnliche Erschwernisse im Sinne des § 3 TV UK-Z sind in der Eingruppierung ausdrücklich berücksichtigt.

Entgeltgruppe 4

Tierpflegehelferinnen

Entgeltgruppe 6

Tierpflegerinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Tierpflegerinnen, denen mindestens 15 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Zulagen Teil B

1. Beschäftigte im Pflege- und Funktionsdienst

Protokollerklärung	Entgeltgruppen	Euro / Monat
Nummer 1	P-UK 6 bis P-UK 9	200,00
Nummer 2	P-UK 5 bis P-UK 7 FG 1, P-UK 8 FG 1, P-UK 9 FG 1	46,02
Nummer 3	P-UK 6, P-UK 7 FG 1, P-UK 8 FG 1, P-UK 9 FG 1	46,02
Nummer 5	P-UK 7 bis P-UK 9	150,00
Nummer 6	P-UK 7 bis P-UK 9	3,85 Stunden pro Woche 150,00 19,25 Stunden pro Woche 300,00
Nummer 8	P-UK 7 FG 1, P-UK 8 FG 1	100,00 nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der Arbeitgeberin für die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme

2. Leitende Beschäftigte im Pflege- und Funktionsdienst

Protokollerklärung	Entgeltgruppen	Euro / Monat
Nummer 1	P-UK 9L bis P-UK 15	200,00
Nummer 2	P-UK 9L bis P-UK 15	46,02
Nummer 3	P-UK 9L bis P-UK 15	150,00
Nummer 4	P-UK 9L bis P-UK 15	3,85 Stunden pro Woche 150,00 19,25 Stunden pro Woche 300,00

Zulagen Teil D

Vorarbeiterinnenzulage		Euro / Monat
Nummer 1	Vorarbeiterinnen von Beschäftigten der E 2 bis E 4	150,00
Nummer 2	Vorarbeiterinnen von Beschäftigten mindestens der E 5	250,00